

RELATIO XIV.

Trium instantiarum, cum insertis votis & sententiis, in Causa Euz S. M. contra B.

SUMMARIUM.

1. *Citra bonam fidem & continuatam possessionem ultra memorialis possessio sufficit.*
2. *Ignorantia presumitur, nisi scientia probetur.*
3. *Res aliena, inscio & invito Domino, alteri pignori dari non potest.*
4. *Tempus solum non est motus inducendi obligationem.*

Formalia appellationis sunt iusta. Quia sententia prima lata à Sculteto & Scabinis B. 11. Martii Anno 55. à qua in continenti appellatum ad consistorium T. Ibidem sententia confirmatoria lata 28. Februarii Anno 61. In cōtinenti appellatum viva voce. Causa in Camera introducta 9. Iunii Anno 61. Procuratoria etiam sunt iusta.

PRIMA INSTANTIA.

Facti qualitas facile ex sequentibus patebit. 15. Nouemb. Peter von M. tanquam Administrator desß Spitals B. hat iudicialiter fürbracht ein Schöpffen-Verschreibung/vnnd vermeldt/wie der Hinderstandt/davon deß Gotts, hauß noch außstehe / in die 60. Malter Korn/mit Vint / derselben Verschreibung nach zuerkennen / wie allhie Kistenpfands Rechte vnnd Gewonheit.

Inde citatur Aduersarius Simon M. 29. Nouemb. M. comparet, petit legi die Verschreibung.

EIVS TENOR.

Wir Schuldtheiß vnnd Schöpffen desß Gerichts zu B. thun Kundt/vnnd bekennen öffentlich mit diesem Brieff/dz für vns kommen seynd/ als vor offnem Gerichte zu B. die bescheidene Leut/ Claus M. vnnd T. sein eheliche Haußfraw/vnnd bekantnen vor vns/für sich vnnd ihre Erben/daz sie von N. vnnd N. zu rechtem Erb bestanden vn entlehnet haben / vnnd entlehen in Krafft diesß Brieffs/die zwo Mühlen im Thal zu B. nechst dem Geißpfad gelegen/mit allem ihrem Begriff vnnd Zugehör / die vor Zeiten Herrn Johannis von E. waren/die eine vnder dem Weg/die ander obwendig dem Weg gelegen / vnnd sechs Malter Korn/W. massen / erblicher vnnd ewiger Gült/ keine R. darvon zugeben. Welche vorgedachte 6. Malter Korns ewiger Gült / Claus vnnd T. Eheleut/vorgenant/vnnd ihre Erben/alle Jahr auff vnser lieben Frayden Tag / als sie geboren ward/zu B. zwischen die Mühlen vnnd desß Königs Hauß liefern vnnd vberantworten sollen/ N. vnnd N. vorgedacht vnnd ihren Erben sondern allen Verzug / vnnd haben das die vorige Eheleut in Sicherheit gesetzt / vn zu rechtem Kisten-

pfandt gelegt/die vorige zwo Mühlen/vnd darzu einen ihrer Weingarten S. neben den Herren von S. gelegen / Also were es sach / daz sie/ oder ihre Erben einiges Jahrs sämmtig würden/ an Bezahlung der vorigen Korn. Gültten / vnnd die nit eingeben/nach eynlieferen / jedes Jahrs zu der Zeit vnnd Tag/vnnd in der Massen/als vorgemelt stehet / So mögen N. vnnd N. dem vorigen Kistenpfande nachgehen / als zu B. Kistenpfands Rechte vnnd Gewonheit ist / als diel ihm das Noth geschiehet.

Auch ist geredt/daz die vorige Personen sammentlichen/vnnd ihre Erben/desß Weyers oben daran gelegen/Sich darinn vn darauff zuthun/genießen vnnd gebrauchen mögen / vnnd den sammentlich bawlich vnnd vnvergänglich halten sollen/ohn alle Arglist vnnd Beschrde. In allen dieselben Dingen vnnd Puncten aufgenommen seyn sollend / Vnnd darumb so haben wir Schuldtheiß vnnd Schöpffen vorgehandt aller vorgemelter Ding Vrkund / von desß Gerichts wegen zu B. empfangen/vn alles vortiger Ding zu mehrer Sicherheit / so haben wir desß Gerichts zu B. gemein Innsigel an diesen Brieff thun hencfen Datum Ann. Domini, millelmo, quadringentesimo, vicesimo tertio, in crastino assumptionis Beatae Mariae virginis gloriosae.

Simon M. lecto hoc documento, excipit: Daz er vnnd seine Eltern solche Verschreibung nie gehört haben. Weiters dann da Reus solche Güter angenommen / daz er sich darinn zuerkennen vnnd zuerkennen.

Wann die Verschreibung jme damals wer angezeigt worden / so heft er solcher müßig gangen: Verhofft / es sol erkannt werden / der jegigen vffgebottenen Verschreibung sol ein Still-schweigens außgelegt werden / vnnd die Güter sollen nicht weiter beschwerdt werden / vnnd stellt es zuerkennen.

13. Decembr. Peter M. Replicauit, negat asserta rei, werd sich im Gerichtsbuch erfinden/wie mehrmals darinn gehandelt. Idiolum repetit loco Replicatum: Petit legi.

Ita lectum ex libro Iudicii Anno 52. Tenor: Peter M. Zinsheber / klagt auff Simon M. im Dato die Aufbierung der Schöpffen-Verschreibung belangend / sagend auff zwo Mühlen im Thal/ein auff dem Weg / welche gemelter Simon in Händen hat/ vmb ein jährliche vnnd erbliche Kornrent / gedachtem Gotts. Hauß zugeben schuldig/inhalt Verschreibung/sechs Malter Korn / vnnd erlassen auff vier Malter / die gemelts Simons Vorältern/vn er selbst/alle Jahr gültlich handtgerichtet / daz er dieselben nicht so gültlich endricht/wie seine Vorältern gerhan haben / schadet ihme von wegen desß Hauß / das Korn/vn allen außgangē Kosten vn Schaden.

M. Responder: So wir im die alten Schöpffen vnnd Schöpffenmeister zugesagt haben/wan er oder die seinen kommen / vnnd bringen so viel

Geltes / als die vier Malter ertragen / sampt al-
lem Defiant / so wolle man jme die Lösung ver-
gönnen / verhofft / es sol noch mit Recht erkannt
werden / man sol ihm die Lösung vergönnen.

Respondit Schöpffenmeister / als Handha-
ber des Gottshaus / negat die Ablösung / dann
die Mühlen seyen des Gottshaus Eygenthumb /
vnd vom Adel dahin begiffziger / damit die Ar-
men täglich desto besser vnderhalten werden / vt
notorium est. Man hab auch ihme die Mühlen
nicht verlihen / könne nicht beweisen / daß er ei-
nige Gerechtigkeit / oder Eygenthumb an den
zweyen Mühlen hab. Dann es hab sich zugera-
gen nach absterben seines Vatters / da sey sein
Vater vnd Mutter einen ziemlichen Hinder-
stand schuldig gewesen / hat sich sein Mutter vnd
sein Bruder Jacob gegen die Schöpffen beklagt /
die Pacht sey jnen / vermög der Verschreibung /
zuschwer / vnd können auch den Hinderstand
nicht geben.

Zu der Zeit hat sich der beklagte Simon der
Mühlengemeinere / vnd in der Stadt in der Ju-
dengassen gewohnt / aber der Zins sey seiner
Mutter vnd Bruder durch ein Enad auff 4.
Malter erblichen vñ jährlichen Kornrenten /
vnd den Hinderstand zu Theil erlassen / des sol-
ten sie die Mühlen besser im Baw halten / die 4.
Malter erblich vnd ewiglich erkennen / vnd jähr-
lich den Pacht aufschreiben / hernach aber sey die
Mutter gestorben / vnd der Bruder in der Stadt
sich verheyraht / ist Simon in jr Fußstapffen ge-
treten / den Pacht fürther aufschreiben / vnd die
Mühlen in gutem Baw vnd Besserung zuhalten.

Aber Anno 1548. ist ein ziemlicher Hinder-
stand erwachsen / hat dis Haus Zinsheber die
Verschreibung auffgebotten / vñ rechtlich gehan-
delt / bis auff die Schätzung / also nach vielfälti-
ger Rechtfertigung hab Simon M. mit den
Schöpffen gehandelt / vñ durch vielfältige Bitt
ist jme der Hinderstand der Malter erlassen vff
27. Alb. wiewol es mehr golden hat / welche Hin-
derstand er auch also bezahlt / vnd Anstand be-
gert / man solte ihme die Ablösung vergünstigen /
vñ sich fürther der jährlichen vnd erblichen Pacht
gehengere zugeben / vnd der Verschreibung ein
Copen begert / die jm geliefert.

Aber die Schöpffen haben keiner Ablösung
gestanden / vnd die Verschreibung helt solches
nicht in sich / auch niemals einig Eygenthumb
auff der Mühlen gehabt.

Daher Simon an Chur. Fürsten zu Trier
supplicirt / welcher Commissarios verordnet / die
zu B. erkannt / daß Simon vbel supplicirt / vnd
ihme Simon angezeigt / wann er nicht wölle die
vier Malter bezahlen / sollen die Schöpffen die
Mühlen zu jhnen dem Haus einholen / vnd
selbst brauchen / oder aber einen andern ver-
leihen / vnd haben die Schöpffen zuviel ge-
than / daß sie die zwey Malter jährliche vnd erb-
liche Rent nachgelassen / solchs hab Simon

also angenommen / vnd allen Kosten vñ Scha-
den aufgericht vnd bezahlt / Daß aber Simon
die Bezahlung der vier Malter erblich läugnet
vnd den Hinderstand / nemlich 12. Malter.

Simon negat, daß die vier Malter erblich: An-
soluerit Auus, nescit. Submittit. Die Schöpfs-
senmeister negiren die Ablösung / referiren sich
auff die Verschreibung / Simon sey in die Fuß-
stapffen der Voraltern getreten.

11. Martii, Anno 56. Nach Trierischer Ge-
wönheit zuschreiben.

FERTVR SENTENTIA.

In Sachen zwischen Peter M. als Zins-
Schreiber / 2c. Klägern an einem / vnd Simon
M. Aufbietern / nach Aufbietung des Brieffs /
vnd Antwort / auch beyder Partheyen / erkennen
die Schöpffen zu Recht / daß der Zinsheber ob-
genannte die Verschreibung billich vor Gericht
auffgebotten habe / den Hinderstand einzun-
fordern / vnd weist die auffgebottene Verschrei-
bung in Krafft / vnd daß der Antworter den
Richterlichen Kosten / in dieser Sachen auff-
gängen / ablegen sol.

Simon in continenti appellat, & dantur A-
postoli, & duo menses ad prosequendum.
Dantur acta Luna in vigilia natiuitatis Mariae,
Anno 56.

ACTA SECVNDÆ IN-
STATIÆ.

Sambstag nach Lucia, den 19. Decem. An-
no 56. per sententiam iustificatur formalia ap-
pellationis.

9. Martii, Anno 57. K. pro Appellante dat
libellum appellationis summarium in com-
muni forma.

Sambstag nach visitationis Mariae datur li-
bellus articulatus.

T E N O R.

1. 2. 3. 4. 5. articuli continet die Verschrei-
bung / supra positam, R. 1. 2. 3. 4. 5. credit, 6. non.

6. Sey die Verschreibung als vnder / oder Ri-
steyfande / hinder das Gericht zu P. gelegt / vnd
wiewol folgendes das Pacht Korn abgeschafft /
jedoch daselbst im Vergeß blieben liegen.

7. In der Verschreibung geschehe nit Mel-
ding des kleinen Hospitals zu B. Resp. credit.

8. Olim vixisse Appellantis Auum & auiam
C.H. & S. Resp. credit.

9. Hos acquisiuisse titulo & bona fide, &
possedisse per vitam diese zwo Mühlen / erblich
vnd für eygen / ledig / vnd ohn alle Beschwerung
einiges Pacht Korn / insonderheit dem obge-
nanten Hospital jährlich zu handreichen. Re-
spon. non credit.

10. Taliter & iisdem iuribus Molendina de-
uoluta ad matrem Appellantis: quæ pariter
cum patre eius, Iacob M. ita per totam vitam
possedit. Resp. non credit.

G

11. Also

11. Also hat er Appellans à parentibus diese Mühlen bisher jügehabt/ vñ rühliglich besessen/ ausserhalb dieser Anforderung / sey niemands jchts zu Pachte schuldig gewest. Respon. non credit.

12. Aliquando Auum & auiam emisse pecunia. Resp. non.

13. Derohalben bey dem Hospital angefuhr/ dem doch mit Gunst der Ablösung erblich verkauft / 4. Rheinisch guter schwerer Gülden/ als zu B. gäng vnd geb seynd/ jährlicher Zins / für 80. fl. Resp. non credit.

14. Pro eo censu quatuor flor. oppignerata duo Molendina cum pertinentiis, vt vitatum B. Resp. non credit.

15. Solche Verschreibung sey hinder das Gericht zu B. auch kommen. Resp. non credit.

16. Appellans hab non gedachten beyde Verschreibungen nie gewußt. Resp. non credit.

17. Daß Appellans viel Jahr her/ per errorem facti. den Weltzins/ 4. fl. jährlich/ mit sechs Malter Korn vberthwerer bezahlt/ sey also von dem Zinsheber berecht worden. Respon. non credit.

18. Sey die Irung daher gestossen / daß etwan die Zinsheber zur Zeit des Hospitals / die im 6. Articul gesetzte vñnd verlegene vntügliche Korn, Verschreibung vngesährlich gefunden vnd verlesen/ vñ nit gewußt von den andern Gegebenverschreibungen/ de quibus in artic. 15. vnd gleichwol gesehen / daß des Appellanten Eltern seligen jährlich dem Hospital den Weltzins gehandreichet / vnd sich also zinspflichtig erkannt/ da haben sie gedacht / dem Spital einen bessern Nutzen zuschaffen / (sed cum aliena iactura) vñnd demnach die alte verlegene Korn, Verschreibung herfür gerückt / vñnd im Schein/ als sol der Zinsgeber mit Geldt / sondern Korn zubezahlen schuldig seyn/ dahin gehandelt/ daß der Zinsgeber oder Zinsmann / als welchem Inhalt der Verschreibung/ so hinder dem Gericht gelegen/ vñnd bewußt/ er raudo bewegt/ sich hinnach an stat des Weltz Korn zuhandreichet begeben hat/ vñnd damit die Sach ein leidlicher Ansehen gewiffen/ vñnd den Zinsman desto angenehmer würde seyn/ die vermeynte 6 Malter Korn/ dem Weltzins vngesährlich gleich / auff 4. Malter beheydingt worden. Resp. non credit.

19. Wahr/der Appellans nach der Hand die 4. Malter Korn, Zins / mit einer nemblichen Summen Weltz abzulösen zugelassen ist / vñnd auch die Ablösung gethan / mit Ablegung alles auffgelassenen Restens. Resp. non credit.

Es mag aber wahr seyn/ daß dem grossen Hospital 4. Gülden Weltz mögen abgelegt seyn.

20. Daß solche Ablösung des Zins vñnd Befahlung des Restens beschehen / vñnd Appellans die Verschreibung / so in des an Tag kommen/ alsdann erst gesehen vñnd gemerckt / wie alle Gelegenheit der Mühlen / vñnd darauff ge-

legt Zins ein Gestalt hett. Resp. non credit.

21. Appellans hab alsdann allererst auß der registrierten Abschrift ad acta prioris instantia, de qua supra art. 6. guten Bericht empfangen. Resp. credit.

22. Solcher Bericht geb zuverstehen/ erstlich/ daß gedachter Zinsheber des Hospitals / zu den zweyen Mühlen / nie kein Berechtiget gehabt/ oder noch habe/ einigen Korn Zins/ wenig oder viel darvon jährlich zufordern/ oder innuhaben. Zum andern / daß die zwei Mühle sampt ihrer Zugehör / von vñverdencklichen Jahren hero je vñnd allweg dem Appellanten/ vñnd seinen Vorältern eygenthümlich/ ohn alle Beschweruß (außgenommen / soviel die articultre C. vñnd A.S. seines Anheren darauff gelegt/ welches doch nunmehr durch den Appellanten widerum abgelegt ist) zuständig gewesen sind/ vñnd noch. Zum dritten / daß demnach folgt / daß ihme vorrige / vñnd auch der jetzige Zinsheber vñnd Appellat/ zuviel vñnd vnrecht gethan haben / vñnd daß sie mehr vñnd anders von dem Appellanten gefordert vñnd eyngenommen haben / fordern vñnd eynzunehmen vñnd erstanden/ dann sich gebührt. Resp. non credit.

23. Appellatus hab solches ante institutam Actionem wol erkündigen können/ vñnd die Vnkosten ersparen.

24. His non consideratis, habe Appellat eine nichtige Auffbietung gethan/ einer vralten/ verlegenen vñnd kräftlosen Schöpffen Verschreibung/ in welcher keines Hospitals gedacht / vñnd also viel Malter hinderstelligen Korn gefordert / so ihme Appellans nicht schuldig/ sondern wo er der Gestalt jchts/ wie articultre / entreichet hette / daß sie indebite. per errorem, vñnd durch Vervortheilung geschehen / darvon Anwald ahermals protestirt. Resp. non credit.

25. Daß Schöpffenmeister / als Handhaber vñnd Regierer d. Hospitals/ Appellat Forderung helffen bekräftigt / also in causa propria Rundschaft geben / sey sonst kein Beweis geschehen. Resp. non credit, vñnd haben die Gerichtspersonen mit dem Gottshaus kein Gemeynschaft.

26. Daß Schuldtheiß vñnd Schöpffen zu B. auß schlechtem vnglaubigem Bericht der partheylichen Schöpffenmeister / iniquam & nullam sententiam gegeben/ cū tamen secundum probata & allegata iudicandum fuisset. Resp. non credit.

27. Hęc sententia grauatam Appellantom, & appellasse. Resp. non credit.

28. Communis fama: &c. Resp. Generalis. Petit pronuntiari, nulliter & iniquē iudicatum, bene appellatum, vñnd daß darumb die Auffbietung der Schöpffen Verschreibung/ den angemaße hinderstand Korn zuverfordern vñnd billich / vñnd ohn Grundt des Nechten/ vom Gegenheil gethā sey/ daß auch gedachte Verschreibung/ sonderlich in diesem Fall kräftlos/ verlegen/

totid vnd absey. Cum reservatione repetendi in debitorum. Et cum expensis & damnis. Officium, &c.

20. Septemb. M. contestatur litem.
K. Iurar de calumnia, vel dandorum.

15. Decemb. M. Iuravit de calumnia, vel respondentorum, & dat Responsiones, vt supra, ad singulos articulos præcedentes.

1. Martii, Anno 58. K. dat rotulum. Commisarius est officialis desß Geistliche Hofß zu Coblenß/ qui vltus est opera Notarii I. V. Dies examinis siue productionis est 25. Februarii, Anno 58. &c.

15. Septemb. K. vbergibt Eoclusion. Schrifft/ Dicit inter cætera, daß auch das Pachtkorn abgeschafft / oder sonst verlassen vnd gefallen sey/ werde auß diesem præsumirt / daß in vielen vnderdenklichen Jahren/weder Pachtheber/oder Pachthgeber/oder deren Erben im Leben gewesen seyn/die den Pacht geben oder gehåbe hetten. Et poñto, es were nit abgelegt / hab dennoch weder groß noch das klein Hospital/ vermög derselben Beschreibung/ ein solches Jårlichen Pacht eynzufordern/dan der selbe keine Meldüg geschehen.

Die 9. 10. 11. Articul stehen auff den beyden Pfand. Beschreibungen. Auß welchem abzunehmen/daß ohne Grundt angegeben wird/daß die Mühlen eygenthumblich an das Gottshaus durch die vom Adel begiffert / sondern sey das Widerspiel darauß zuschließen.

Wo aber der Ankunfft oder Titul haben wolte gezeuget werden / tunc sufficere vltra memorialem possessionem ꝛ citra bonam fidem, & continuam possessionem.

Den 16. Articul &c. Ignorantiam præsumi, 2 nisi ꝛ probetur tunc ia.

Auß den 17. vñ 18. Articul / ex dictis testium colligi, valde erratum; quia nescierit Appellans eas literas. Vñ sagen die Zeuge mit gutem Vnderstandt/dß die Handreichung des Zins. Kornß nit dem Gottshaus oder kleinem Hospital / sondern dem grossen geteylet sey / darauß erschein/ daß mit Vnsug geklagt sey.

Diß außß kürzest ex dictis testium zuversteheñ / sey es also beschaffen / daß drey Schöpffen. Beschreibung eynkommen: die älteste derselben rede von den 6. Maltern /thu aber keine Meldüg des Hospitals: Die andern zwo belangen allein das groß Hospital. Nun hat doch der Appellans etlich viel Jahr dem grossen Hospital liefern müssen/iuxta primam obligatione. die 6. Malter belangend / so doch solches darinn nit begrieffen/sondern nit mehr als 4. fl. schuldig gewesen.

In gleicher Vnwissenheit hat er auch dem Gottshaus etlich Jar her gehandreichet 4. Malter Kornß.

So viel den 19. Articul betrifft / probari illa per quietantiam, vñ sey dem kleinem Hospital kein Ablösung schuldig gewesen.

Der 20. ist gleich dem 16. vñ sey genug / daß

gedachte Beschreibung allererst in Zeit beschæhener Ablösung bekommen. Petit, vt in libello appellationis.

16. Sept. Anno 58. præfigitur terminus auff diese Conclusionschrifft zuhandeln.

7. Iunii Ann. &c. 59. M. vbergibt ein Schrifft. (Articuli sunt instar defensionalium) Tenor: Acceptat confessionem der Lieferung halber desß Zins. Kornß / vt art. 17. 18. offert probatione sequentium articulozum.

1. Art. Verum: daß gedachten Müllers Vordern vber Menschen Bedächtnuß gedachte zwo Mühlen / von Johann vñ Keynhart vort B. Nobilibus vñ ihren Erben bestanden / vñ erblich entlehnet haben / für 6. Malter Korn jährlicher Renten / Krafft zweyer Schöpffen Beschreibung / & hypothec. duo esse Molendina, vñ sie Grundherin derselbigen KornRent Inhaber gewesen. Resp. nescit nec credit veru.

2. Verum, daß d. Nobiles das Gottshaus mit gedachter KornRenten begiffert / vñ dem Gottshaus solch Pacht gehandreichet vñ geliehet. Repl. facti alieni, non credit.

3. Daß defuncto patre Simonis, & matre in viduitate existente, grosser Hinderstandt desß Pacht. Kornß / von den zweyen streitigen Mühlen / innhalt Beschreibung / dem Gottshaus schuldig gewesen / hat man / vermög gemelter Beschreibung / die zwo Mühlen / wie recht / zum Gottshaus eynnehmen wollen. Resp. ad 3. & 4. credit, daß sein mercklicher Hinderstandt Pacht. Kornß von seiner Mutter von dem Gottshaus sey gefordert / den er defuncta matre hab müssen indebitè, & per errorem, mit 57. fl. erlegen: Reliqua non credit.

4. Verum: Daß damals Simonis Mutter zu den Schöpffen kommen / vmb Gotswillen gebetten / vñ gesagt / die zwo Mühlen seyen verfallen / vñ haben bawens noht / daß man ihr / als einer Wittwen / mit vielen Kindern beladen / den Hinderständigen KornPacht / vñ zum Stewr dem Baw nachlassen wolte / dann sie könne oder möge den Hinderstandt nicht geben. Haben die Schöpffen solches angesehen / vñ jr desß Pacht. Kornß ein grosses nachgelassen (desß sie sich höchlich bedancket) jedoch ea conditione, daß sie / ire Kinder / die Pacht jårlich liefern / vñ ire Mühlen desto daß in gutem Baw haben / wie sie dann mit Handgebener Treu versprochen.

5. Sequi, daß der Appellant / oder seine Eltern nit einigen Eygenthumb an gedachter Mühlen gehabt haben / nec posse id probare. Reip. eit illatius: non credit.

6. Verum, daß Jacob Simonis Bruder / defunctæ matre, vt dictum, Pacht. Korn in das Gottshaus güttlich vñ vñwerglich gehandreichet / quo tempore Simon in ciuitate habitauit. Resp. non credit, quod fratrem concernit.

7. Gemeiner Jacob hab sich hernach in die Statt B. auß der Mühle bastant / ein Eweib

genommen/vnd die Mühlen verlassen. Respon. credit verum.

8. Daß Simon hernach sich der Mühlen vnderzogen / vnd die 4. Malter jährlichs Korn. Pacht bezahle / bis vngesährlich auff 6. Jahr / hat sich gesperrt / vnd ins Recht begeben. Resp. hab sein Bruder nit principaliter die Mühlen inngehabt / sondern bey der Mutter als ein Diener gewesen / vnd nachdem sich der Bruder bestat vnd abgezogen / hab er sich der Mühlen vndernommen / angesehen / daß die Mutter formehr vndermöglich / hab auch den articulirten Pacht / aber iren vñ vnschuldig vermüht / vnd als bald er seiner Vnschuld in Erfahrung komen vngesährlich vor vier Jaren / sey er nit vnbillich verursacht / den vermeinten Pacht fermer zuhandt reich / sich zu sperren / anders glaub nit wahr.

9. Simon hab zu mehr Zeiten de Pacht zugeben sich gesperrt. Ideoq; sey die Verschreibung / wie recht zu B. auffgebotten / vnd dero rechtlich nachgegangen / hat Simon an Chur. Fürst supplicirt / qui delegauit Cōmissarios, & hi decidertunt, vt supra in actis primæ instatiæ. Resp. credit den Spruch: daß er in angenommen / non credit. sey auch sein Hausfrau nit dabey gewesen / hab mehr nit. dan 5. s. vffgangē Vnschuld erlegt für sein Person / auch 4. Malter Korn vermeynten Restens gehandreich / aber mit de Anhang / so fern er zu Abloß derselbigē 4. Malter Gült gelassen würde / welche er / wiewol vnschuldig / jedoch zu Oberstuf / vnd vñ friedlebens willen den Armen zu gut widerum anzulegen sich erbotten.

Simon hab nit allein dem außgesprochenen Spruch zugeleben bewilligt / sondern begert ime ein neue Verschreibung auffzurichten / die vier Malter Korn jährlich von den Mühlen zugeben / welches ihm fürgelesen ist. Resp. credit, daß Gegentheill ime einen Brieff einer neuen Verschreibung vorgehalten vnd lesen lassen / darauff Simon begert ein Ablösung mit dareyn zusehen / welches dieweil Gegentheill abgeschlagen / hab auch er die Verschreibung nit annehmen wollen.

11. Verum, Daß kein eygen Mühl in der Kdnigsbach zu B. gelegen ist / die einigem Bürger oder Bauern / inwendig oder außwendig B. zuständig sey / sondern dem Adel / dem grossen Spital / vnd dem Gortshaus daselbsten. Respon. credit.

12. Sequi, Daß Simon sich einigs Eygenthums nit rühmen / vielweniger solches beweisen kan / sondern dargegen wahr / daß die Mühlen der Statt B. ihren gewöhnlichen Zins vom Wassergang geben / der sonst ihm keins wegs gestatt / noch verhenget würde. Respon. primam partem non credit: secundam credit, auch so viel die jährliche Beede betrifft.

13. Communis fama Resp. Generalis. Petit, vt in litis contestatione & alias petitum.

5. Iud. K. dat responsiones. Tenor: vt iam supra ad articulos precedentes.

23. Augusti M. dicit contra Resposiones generalia, Vnd im Fall seine Articul. Probatorum vonnöhten / bitt er sein Parthey bey de Eyd anzugeben zuzulassen: sonst cum repetitione omnium & singulorum actorum beschloß er / bat mit seiner Parthey zuschliessen / vnd derselben Rechts zuverhelfen.

30. Augusti K. Wo es Gegentheill bey gethanem Beschluß wolle bleiben lassen / so bitt er terminum auch zubeschliessen.

1. Septembr. decretum: Wil Appellaten Auwald simpliciter, oder was sich gebühret / handeln / das sol gehört werden / fermer darauff zu ergeben W. R. J.

22. Febr. Anno 60. Mortuo Simone, eius vxor Eua constituit K. ratificando omnia priora, coram Notario Iudicii & causæ.

15. Martii K. repetit sein neuen Gewalt. M. concludit.

30. Martii K. concludit similiter.

27. Febr. Anno 61. Eua, Simonis vxor, mortuo K. constituit nouum Procuratorem.

24. Febr. Anno 61. fertur sententia.

T E N O R.

In Sachett S. M. contra B. appellationis, ist allem fürbringen nach zu Recht erkant / daß in voriger Instanz wol geurtheilt / vbel davon appellirt / vnd die Appellanten die 6. geforderte Malter Korns Hinderstands / soviel daran nit bezahle / sampt was bey dieser Rechtsfertigung auffgelauffen / den Appellaten von wege des obberührten kleinen Spitals / sampt dem rechtlichen Kosten in beyden Instanzen auffgelauffen / nach rechtlicher Mäßigung vergnügen vnd bezahlen sol. Doch sol ermelter Appellantin vorgehalten seyn / was sie / oder weyland Simon Müller ihr Hauswirth / an den in 47. Jar / der weniger Zahl vom grossen Spital zu B. abgelassen 4. Soltgülden Zins / etlich viel Jahr / bis zu Ablösung derselben 4. Soltgülden mehr / dann sich gebührt / an Korn oder anderer Bezahlung / den Zinshebern ermelter grossen Spitals vergnügen vnd bezahle haben möchten / daß sie / die Appellantin / vnd ire Erben / solchen Oberstuf / mit Recht widerumb eynfordern / vnd sich solcher vbermäßigen Bezahlung erholen mögen. Actum confluentiæ vlt. Feb. Anno 61.

Vidua per Procuratorem in continenti appellat.

Delatum appellationi, & dati tres menses ad prosequendum.

ACTA CAMERÆ.

9. Iunii, Anno 61. Reinh. dedit mandatum Procuratorium sufficiens. Item Citationem cum executione. Nota sind fatalia, darinn auff 14. Tag prot. gitt.

10. Nouembr. Reinh. dedit libellum appellationis summarium.

28. Nouembr. Keynhart contestatur litem negauit.

3. Martii Anno 64. Keynhart dedit graua-mina articulata. Tenor.

1. Ex actis constare, daß Peter von M. als Zinsheber des Gottshaus, 25. Nou. Anno 55. vor Schlichter vnd Gericht zu B. erschienen. Resp. credit.

2. Hab daselbst ein alte vnverdenckliche / ver-legene / vnd gang praescribirte / & de facto gang frembde Schöpffenverschreibung Gerichtlich exhibirt.

3. Daß Claus T. vnd Tilge sein Haußfray / Anno 1423. gedachte zwo Mühlen für 6. Malter Korn alle Jahr von G. vnd B. erblich bestanden haben. Resp. ad 3. 4. Außerhalb der Vort. alte / verlegene / gedachte Verschreibung / wahr.

4. Wahr / daß gedachter Claus vnd Tilge gemelten G. die zwo Mühlen für 6. Malter Korn zu einem erblichen vnd ewigen Ristenpfandt gelegend verschrieben haben.

5. Daß B. vnd G. nach irem Tode Kinder ver-laffen. Resp. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. non credit.

6. Daß gedachte Kinder solche 6. Malter Gült in 4. Theil getheilt.

7. Daß gemelte Kinder / eins für das ander hernacher / wie sie dann damals geschaffen ge-wesen / ihre Antheil an den 6. Maltern Korn, Gülden erwan Jacob Müllern / N. vnd N. her-nachmas gang vnd gar verkauft / vñ die Müh- len gar g. freyhet haben.

8. Dañ Anno 1446. am Freytag nach Qua-simodogeniti, weylant Heinrich von B. sein vierden Theil / nemlich / anderthalb Malter Korn / erblicher Gülden / d. Jacob M. verkauft.

9. J. vnd E. haben ein Tochter S. gezeit.

10. Gedachte S. hab sich mit Eung A. ver-heyrath.

11. Daß jetz gemelte Eheleut / gedachte zwo Mühlen / als rechte Erben vnd Egenthümer / in Zeit ihres Lebens mit gutem Titel vñ Glau-ben frey / ledig / vñnd ohn all Beschwerde eini-ger Korn, Gült / ein geraume Zeit inngehabt / vnd besessen.

12. Daß gemelter Eung vnd Steina auff ein Zeit Seides benüzt worden. Resp. ad 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. vnd 25. facti alie-ni, in euentum non credit

13. Wñ da die Mühlen damals vnbeschwert waren / haben gemelte Eheleut Anno 1458. von dem grossen Hospital zu B. zween guter Rheini-scher Gülden erblich vnd ewigs Zins / vnd für 40. bestimpter Gülden Hauptgeldts aufge-nommen.

14. Daß gedachte Eheleut abermals An. 59. die zwo Mühlen dem grossen Hospital mit 30. Goldgülden für 40. Gülden Hauptgeldts bes-schwerdt haben.

15. Daß vielermelte zwo Mühlen / cum pertinentiis, ein Hypothec gewesen / für das

Hauptgeldt der 80. Rheinischen Gülden.

16. Daß gemelte Eheleut damals verheiffert haben / daß in solcher Beschwerung ihrer Müh- len / dieselben nit mehr mit eygener Hand / Zins- gülden / vñnd andern Beschwesternen dieses ge-dachten grossen Hospitals schädlich seyn möch- ten / auferlegen noch beschweren sollen.

17. Auch gedachtem Hospital verheiffert / wo sie nach Aufgang der uerscribenen Jahr ge-dachte Mühlen in ander Hand wenden / oder verkauft / daß sie gedachte Mühlen dem Ho-spital für aller männiglich günnen vnd vberlas-sen sollen.

18. Daß gedachter Spitalmeister den Ehe-leuten diese Günst gethan / vt quandoque ve-lint, releuare possint d. Molendina.

19. Daher praesumirt / wo die Schöpffenmei-ster / oder ihre Zinsheber des Gottshaus / nach vermög der verlegenen nichtigen Verschreibug / einig Recht oder Forderung zu den Mühlen ge-habt / die erten solche jetzt articulirte Beschwer-nissen der 4. Gülden Jährlichen Zins / vñnd darüber außgerichtren Schöpffen, Verschrei-bung keins Wegs gestattet noch zugelassen / son- dern die Mühlen mit ihrer Zugehör / inhalt der-selben nichtigen vnd verlegenen Brieff vnd Si-gel / zu sich genommen / vnd die behalten.

20. Doch wahr / daß gemelte zwo Verschrei-bung hinder dem Gericht ligen blieben.

21. Verum: Daß gedachter Simon M. da er als gedachtes Eung vnd Steina / Eheleut En-cel vñnd heres, zu den Mühlen eygenthümblich kommen / hat er vnd sein Haußfray / per erro-rem facti, als einfältige Leut / den Selt, Zins der 4. fl. Rheinisch / Jährlich mit 6. Malter Korn dem grossen Spital bezahlet müssen / jedoch sol dieselbige / vnschuldige vberthrewte Bezahlung / zu seiner Zeit / in Krafft zweyter Innstanz auß- gesprochener Urtheil / welches derhalben in rem iudica am ergangen / wol repetirt werden / de quo Procurator, nomine quo supra, expresse protestatur.

22. Daß die sechs Malter des irthümblichen Zins sey auff 4. Malter berheydingt.

23. Daß Simon M. vnd Euz / coniugibus, nach der Hand die 4. Malter vermeinte Korn- Zins mit einer Summa Selt abzulösen zuge-lassen worden / wie sie Eheleut auch dieselbige Ablösung also respectiue gethan haben.

24. Nachdem die gedachte Eheleut die Ver-schreibung abgelöst / haben sie allererst in Erfah-rung gebracht / daß sie dem grossen Hospital jäh-liche Zins nicht mehr / dann 4. Gülden Rhei-nisch zugeben schuldig gewest seyn.

25. Daß der groß Hospital wider Recht / alle Billigkeit / gemelte Eheleut mit sechs Malter v-berthrewert vnd vberhaben.

26. Daß Schöpffenmeister / etc. ein alten ver-legenen vnd nichtwerdigen Brieff herfür gezo-gen / vnd Jährlich 6. Malter Gülden von jetzt

articulierten Eheleuten erfordert. Resp. ad 26. 27. vt ad 3. & 4.

27. Aber gedachte alte Verschreibung melde von Claus T. vnd Tilge beyden Eheleuten / vnd dann S. vnd D.

28. Daß in derselben Verschreibung weder Schöpffenmeister / noch Zinsheber / noch auch des Gottshaus auff dem Brudergrab gedacht worden: Respond. ad 28. 29. credit, wie die Verschreibungen haben.

29. Verü. Daß gedachte Schöpffenmeister / 2c. solcher Verschreibung keinen Willbriff / wie sich zu Recht gebürt / darüber haben / quo probent, quomodo acquirunt d. obligationes.

30. Verü. Daß Schöpffenmeister den Zins heben des Gottshaus in erster Instanz beygestanden / seine Vffsicherung vnd Forderung helffen beträffigen / vnd darvber / vnd also in ihrer selbst eygenen Sachen Kundschaft geben. Resp. non credit.

31. Daß Schuldtheiß vnd Schöpffen auff solche vnzulässige verdächtige Kundschaft / auch die verlegene Verschreibung / ein vntrecht vnd nichtig Urtheil gestellt. Resp. credit publicationem sententiae, reliqua non.

32. Quod Simon adpellarit ad Electorem Treurensem. Verum, quod appellatum, sed sine grauamine.

33. Licet ibidem recte sit prosecuta appellatio. Resp. 33. 34. non credit.

34. Tamen priorem sententiam confirmatam Freytag nach Inuocauit, An. 60.

35. Appellatum ad Cameram.

36. Eam appellationem in Camera introductam.

Petit, vt in libello appellationis.

13. Sept. Meynhart dedit exceptiones contra grauamina, cum in euentum Responsonibus. Tenor: Recenset factum ex prima obligatione de Anno 1423. vnd daß solche 6. Malter Korn, Gült hernacher per d. Nobiles in das Gottshaus gestußt / vnd daß solche Frucht vber Menschen Gedencen her von Simons Vorältern / vnd ihn selbst vnweygerlich endricht vnd bezahle worden / biß vngefährlich ad annū 1547. da sich Simon angesangen zusperren / sey darauß nie / (praeter debitu) etwas am Zins nachgelassen worden: hab sich aber darnach An. &c. 48. wider beschwert darvber Comissarii Electoris erkant / daß Müller vnbilliger Weiß supplicirt / 2c. vt supra. in 1. instantia. Ei sententia satisfactum per Simonem. hab sich Ann. 55. wider gesperrt / vñ des halben mit Recht sürgenommen / sey aber in 1. & 2. instantia in expensis conpennirt. lam vero in grauaminibus 7. & 8. articulos non probatos, quod videlicet Nobiles vendiderint Molitoris parentibus Molendinu, für frey / eygen / ohne Beschweruß. Sed contrarium liquere ex obligationibus & receptione pensionum, vltra memoriam hominum. Deinde studio conari

confundere duas pensiones, vt Iudicem dubium & intricatum faciat, eique caliginem ofundat. Id costare ex 22. artic. vbi vult ex vtroq; hospitali vnam rem facere, vnd per consequens mit einer Gült beyde Hospital bezahlen. Sed ex dictis testium constare, quod sint diuersa hospitalia, & prima obligatio de anno 1423. pertineat ad monasteriu, &c. prout & ipse Simon aliquoties d. pensionem praestitit.

Belangend den 19. Articul / gesetzt / es haben Simons Vorältern die Mühlen für 80. fl. versetzt / kan es doch dem Gottshaus nit preiudicium in prima obligatione, dann er niemals in dis consentirt. Et iuris, quod res aliena ¶ inficio & inuito Domino, alteri non posse pignori dari, l. qui filios, C. quae res pign. l. vni. C. si res commu. pign. dat. Dd. communiter. in 1. sed & quod, d. i. de pig. Vnd da das groß Hospital hett Iure pignoris die Mühlen wollen eynziehen / alsdann das Gottshaus pro suo iure sich eynlassen mögen.

Non ob stare artic. 28. 29. Licet enim d. Monasterii non fiat in obligatione prima mentio: tamen d. Nobil. donasse ei Cænobio, cumque vltra hominū memoriam sit in possessione recipiendi pensionem, sufficere probatione praescriptionis, nõ requiri ein Willbriff auffzulegen.

Petit articulis impertinentibus & irreleuantibus reiectis, causam pro conclusa acceptari & pronuntiarı, vt ante petitum: Cum expensis, interesse & damnis.

Deinde in euentum respondet articulis. Tenorem vide supra, articulis annexis.

1. April. Anno, &c. 66. Berlin se legitimat. Item dat Replicas pro tuitione grataminum. Tenor: articulos esse pertinentes. Negat, daß die alte angezogene Verschreibung vnverschrit / sondern sey allem nuda Copia, vnd auch darmit des kleinen Hospitals nit nichten gedacht / vnd nach solcher Verschreibung an Appellanten Eltern die Mühlen frey ledig vnd eygenthumblich kommen. Negat, daß sie dahin gestußt / dann solchs nicht probirt.

Negat etiam posse probari, vel ex actis constare, quod vltra memoriam hominum soluta sit penho. Non probat longum, multo minus longissimum tempus quietae receptionis der 6. Malter / sed solummodo per errorem, indebitè paucis annis solutum, quo nõ potuerit acquirere ius, cum tempus solum nõ ¶ sit modus inducendi obligationem. Ideo recte Molitorem solutionem detrectasse: imo & solutum repetere posse: cum nihil sit tam contrarium cõsensui, quam error. Dicere Dd. solutum per errorem 100. annis, in futurum solui non oportere, nisi adsit titulus. Posito, adsit hic quietae possessio, tamen longi temporis quietam possessionem non esse probatam.

Negat, daß einiger Gerichtlicher Proceß per Commissarios Electoris sürgenommen / wie dann

Dann auch Acta nit können producirt werden / es sey ihm aber gleichwol durch die Fürstliche Râht befohlen worden / die vier Walter zuentrichen / hab sich aber darauff erstârt solchem Befelch mit nichten zugelehen / vñnd letztlich das Recht gebräucht. Könn sich deswegen keins Urtheils der Commissarien / vñd auch primæ instantiæ behelffen / cum ea omnia per appellatiōē sint suspensâ. &c.

Deinde atextuntur additionales articuli ad secundum grauaminum articulum. Sunt artic. 27. Aliud non continent, quam præcedentis Replica: Eis nō est responsum, nec probati sunt aliter, quā quatenus de his constat ex prioribus actis. Ideo non opus huc illos adscribere.

Petit, grauamina & additionales ad probandum admitti, utq; respondeatur eis articulis, & acceptentur responsiones ad grauamina datæ, pro puris: Cum expensis, damnis & interesse.

19. April. anno 70. Keynhart dicit contra Replicas generalia, repetit suas exceptiones, & omnia priora in locis vtilibus. Dat originalē obligationem cum copia, petit collatione facta originalis restitutionem, & sigilli recognitionem, submittit & concludit. Nota: obligatio prædicta concordat cum copiâ primis actis inserta.

Berlin recognoscit sigillum, potest ferre restitutionem originalium, & petit duos menses ad agendum quod decet.

5. Maii: Obrinet per sententiam petitum tempus sub pœna conclusionis in puncto.

4. Aprilis Berlin dat Duplicas, läßt es dabey bleiben. Tenor: Admirandum, quod Appellati conantur se fundare, ex productis literis, cum nulla inibi fiat mentio Cœnobii, nec ex his doceatur donatio asserta, cū nec clausula inserta sit cōsueta, v̄ Detentatori oder Inhaber halbē.

Obligatiōē dicere de sex modis, agi vero ad quatuor: Ex ea variatione præsumi, Appellatos non fuisse fundatos, alias non omisissent 2. mod. Non esse verisimile, quod remissi sint duo modii, quod Hospitalis curatores hoc nō potuissent facere bona conscientia. Incumbat igitur eis probatio, quomodo, quando, & per quem d. remissio facta, &c. vt supra in *Replis pluribus*. Petit vt supra.

28. Martii anno 72. Interloquitur Iudex.

T E N O R.

Admittuntur grauamina ad probandum, acceptantur responsiones pro puris & sufficientibus, reiectis appendicibus.

28. Aprilis: Rûchhorn v̄ff absterben d. Keynharts vbergibt Gewalt.

9. Febr. anno 73. Augspurg vbergibt Gewalt v̄ff absterben d. Berl. Quæ duo mandata procuratoria sufficientia sunt.

7. Septembr. Rûchhorn dedit conclusiones. Tenor: Non obstare, q̄ obicitur contra d. lite-

ras, eas non facere mentionem Cœnobii; quia sufficere, quod aperte cōfessum ex aduerso, Simonem & suos parentes sapius d. pensiones Cœnobio exoluisse. Cum itaq; hoc evidens sit, sequi d. Cœnobium in quietâ esse possessione, & ideo titulum possessionis longissimo tempore præscriptum, & bonam fidem pro se habere; quia etiâ habeant principalem obligationē. Inde alium titulum docere non teneri.

Deinde repetit prius deducta. Item sententiam commissariorum Treuirensium, quam acceptarit M.

Documentum 4. Aprilis anno 71. productū nihil releuare, esse aliam summam, & separatim quiddam; non nocere in hac pia causa Actoribus. Non esse probatum, quod Molendina à pensionibus sint libera. His obstare longissimam possessionem & titulum. Petit vt in litis contestatione. Cum expensis.

18. Martii, Ausp. vbergibt Beschlussschrieff. Item, iwo Original Hauptverschreibung. Vbi superiora fere repetuntur.

19. Nou. Rûchhorn bitt die Beschlussschrieff als wider die Zahl der Ordnung eynkommen / von actis iustum: Concludit per generalia. Dat instrumentum, ratione iniuriæ ad animum retuocata: Petit ex officio Appellates puniri: Recognoscit sigilla duorū productorum originalium, gehe solche seine Principales nichts an.

16. Maii an. 75. Augsp. negat iniurias, repetit priora & protestationem, in principio der Conclusionschrieff factam: concludit.

Rûchhorn repetit d. conclusionem.

17. April. anno 77. iterum concludunt.

10. Septembris: Erhardt / vigore constitutionis coram Notario, v̄ff absterben d. Augspurg à marito Appellatrici, repetit conclusionem factam 17. Aprilis anno 77.

Vota Dominorum Ref. &c. & sententiâ in hac causa, vide in penultimo Tomo Symphorem. incip. Formalia appellationis & Procuratoria, defectu; &c. f.

R E L A T I O X V.

Trium instantiarum, tam in puncto Appellationis, quam executorialium, cum insertis votis & sententiis, in causâ L: contra H. secundæ appellationis.

S Y M M A R I A.

- 1 Nullitas nunquam desertur.
- 2 Iudex de nullitate debet cognoscere, alias tenetur.
- 3 In executione debitus modus quando non seruatur, licite appellatur.
- 4 Causa tanquam deserta non recipienda.
- 5 Sententiâ interpretatio facta contra formam & ius constitutionis est prorsus nulla.
- 6 Verbum, collationis, in familiae exercitanda causa, quomodo intelligatur.
- 7 Collatio multis modis fieri potest.